

## **Satzung des "Eine-Welt-Kreises an der Lise-Meitner-Schule e. V." in Leverkusen**

### § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Eine-Welt-Kreis an der Lise-Meitner-Schule" und hat seinen Sitz in Leverkusen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2: Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bildungsarbeit der Schule im Blick auf die "Eine-Welt"-Problematik, die Förderung des Umweltschutzes und die ideelle und materielle Unterstützung von Selbsthilfeprojekten in der "Dritten Welt".

Die unterrichtliche und außerunterrichtliche Bildungsarbeit wird insbesondere durch folgenden Aktivitäten unterstützt:

- Anregung von Unterrichtsvorhaben zu den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen der Dritten Welt
- Vermittlung, Bereitstellung und Erstellung von Unterrichtsmaterial zu den genannten Problemen
- Förderung des interkulturellen Verständnisses und der interkulturellen Zusammenarbeit
- Vermittlung von Briefpartnerschaften mit den Partnerschulen in Chinandega/Nicaragua
- Durchführung von Projekten zum Thema Eine-Welt mit Schülern verschiedener Stufen im Rahmen der pädagogischen Zielsetzung der Schule
- Präsentation bzw. Erarbeitung von Ausstellungen
- Durchführung von Informationsveranstaltungen mit außerschulischen Partnern, z. B. Volkshochschule, Wuppertal-Institut, Deutsch-Tansanische Freundschaftsgesellschaft, Kirchengemeinden u.a.
- Durchführung von Wertstoff-Sammlungen
- Organisation der Beschaffung von Recyclingprodukten im Sinne des Runderlasses des KM vom 19.07.1989
- Anregung von Unterrichtsprojekten zur Umweltproblematik
- Vermittlung der Lokalen Agenda 21 in der Schule
- Unterhaltung eines Informationszentrums als ständiger Ausstellungsraum

Die Förderung der Hilfsprojekte in der Dritten Welt geschieht insbesondere durch folgende Aktivitäten:

- Zusammenarbeit mit der Stadt Leverkusen in der Städtepartnerschaft mit Chinandega
- Zusammenarbeit mit dem Deutschen Aussätzigen Hilfswerk zur Unterstützung der Leprastation Mwena/Tansania
- Organisation und Durchführung von Besuchen mit Schülern und Lehrern bei den Projektpartnern bzw. der Projektpartner bei uns
- Durchführung von Aktionen und Schulfesten zur Erlangung von Spendenmitteln

### § 3: Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4: Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, die alle Rechte und Pflichten haben, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist fristlos möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 5: Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- Der Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt 24,-- Euro pro Jahr.
- Der Mindestbeitrag entfällt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Cafés.

### § 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

### § 7: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. Er vertritt den Verein nach außen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.  
Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in werden jeweils in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder - darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 8: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Vergabe der Fördermittel an Projekte der "Eine-Welt-Arbeit",
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf

diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 10: Beurkundung von Beschlüssen

Die Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 11: Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Gesellschaft der Freunde und Förderer der Lise-Meitner-Schule e.V.", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung beschlossen am 10.03.2005

(gez. Thelen, 1. Vorsitzender)